

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/16 vom 18. Mai 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2017\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2017_16)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/16 du 18 mai 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2017/16 del 18 maggio 2017

## **Regeste**

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Rechtsverweigerung. Rechtsverzögerung. Gegenstand des Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Mai 2017, IV 2017/16).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde entscheidende Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine gerichtliche Anweisung an die Beschwerdegegnerin haben kann, das rechtsverzögernde Verhalten unverzüglich aufzugeben und das Verwaltungsverfahren sofort weiterzuführen, lässt sich nicht ohne eine Subsumtion des aktenmässig erstellten Sachverhaltes unter den Art. 56 Abs. 2 ATSG beziehungsweise die Art. 88 ff. VRP beantworten. Dazu muss auf die Beschwerde eingetreten werden.

### **E. 2**

2.1 Laut den Art. 56 Abs. 2 ATSG und 88 Abs. 2 lit. a VRP kann eine Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung erlässt. Das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Person besteht darin, einen das Verwaltungsverfahren rechtswidrig verzögernden Versicherungsträger mithilfe einer gerichtlichen Anweisung dazu zu bringen, sein rechtswidriges Verhalten aufzugeben und das Verwaltungsverfahren unverzüglich weiterzuführen. Diesem Zweck des Rechtsverzögerungsverfahrens entsprechend können jeweils nur aktuelle Rechtsverzögerungen massgebend sein. Ist es in der Vergangenheit einmal zu einer Rechtsverzögerung gekommen und hat der Versicherungsträger anschliessend das Verwaltungsverfahren wieder fortgeführt, besteht offensichtlich kein Bedarf nach einer gerichtlichen Anweisung an den Sozialversicherungsträger, das Verwaltungsverfahren fortzusetzen. 2.2 Die Beschwerdegegnerin hat das Verwaltungsverfahren nach dem Eingang der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 12. Dezember 2014 während eines Jahres, nämlich bis am 14. Dezember 2015, nicht weitergeführt. Auf die Rückfrage der Beschwerdeführerin vom 4. September 2015 zum Stand des Verfahrens hat sie nicht reagiert. Nach einer weiteren Rückfrage vom 30. Oktober 2015, die mit der Androhung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde verbunden gewesen ist, hat sie sich am 14. Dezember 2015 bei der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO nach dem „möglichen“ Lohn einer Dentalhygienikerin erkundigt. Nachträglich hat die Beschwerdegegnerin zwar geltend gemacht, sie habe im Jahr 2015 die weitere Entwicklung abgewartet, da die behandelnde Psychiaterin in einem

Bericht vom 7. Mai 2014 eine Verbesserung des Gesundheitszustandes in den folgenden zwölf bis 24 Monaten prognostiziert habe. Das kann ihre Untätigkeit in der Zeit vom 12. Dezember 2014 bis zum 14. Dezember 2015 aber nicht rechtfertigen, denn wenn sie tatsächlich die weitere Entwicklung bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin hätte abwarten müssen, hätte sie sich erfahrungsgemäss regelmässig bei den behandelnden Ärzten nach dem zwischenzeitlichen Verlauf erkundigt. Folglich ist kein Grund ersichtlich, der erklären könnte, weshalb die Beschwerdegegnerin die Sachverhaltsabklärung nicht bereits im Dezember 2014 fortgesetzt hat. Für den Zeitraum vom 12. Dezember 2014 bis zum 14. Dezember 2015 müsste deshalb wohl von einer Rechtsverzögerung ausgegangen werden. 2.3 Dann hat der für das Rentenverfahren massgebende Sachverhalt aber eine wesentliche Entwicklung erfahren: Die Beschwerdeführerin ist erneut stationär psychiatrisch behandelt worden; am 31. März 2016 ist sie aus der Klinik B.\_\_\_\_ ausgetreten. In der Folge hat sie sich als arbeitslos gemeldet, eine Arbeitsstelle gefunden und – unterstützt mit Einarbeitungszuschüssen des regionalen Arbeitsvermittlungszentrums – wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Auf diese Sachverhaltsveränderung hat die Beschwerdegegnerin reagieren müssen. Sie hat weitere Abklärungen getätigt, indem sie bei der Klinik B.\_\_\_\_ einen Verlaufsbericht eingeholt und die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin aufgefordert hat, Unterlagen zur neu aufgenommenen Erwerbstätigkeit einzureichen. Laut den neuen Akten befindet sich die Beschwerdeführerin nach wie vor in der Einarbeitungsphase, die offenbar länger als angenommen dauert. Die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin kann gemäss dem Bericht der Klinik B.\_\_\_\_ möglicherweise noch weiter gesteigert werden. Folglich liegt noch kein stabiler Zustand vor, der die für die Beurteilung des Rentenbegehrens notwendige Prognose, der Sachverhalt werde sich in absehbarer Zeit nicht verändern, erlauben würde. Zudem fehlt es in den Akten notwendigerweise noch an einer aktuellen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Die anfangs 2016 wieder aufgenommene Sachverhaltsabklärung hat also noch nicht abgeschlossen werden können, weshalb es rechtswidrig gewesen wäre, wenn die Beschwerdegegnerin noch vor dem Ende des Jahres 2016 eine Rentenverfügung erlassen hätte. Daraus folgt, dass im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung (10. Januar 2017) keine Rechtsverzögerung (mehr) vorgelegen hat. Somit muss die Beschwerde abgewiesen werden.

### **E. 3**

Praxisgemäss sind für dieses Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.